

Antrag auf Befreiung der Hundesteuer

Allgemeine Angaben:

Name, Vorname der Hundehalterin / des Hundehalters:			
Anschrift:			
Telefon, Fax, E-Mail: (freiwillige Angabe)			
Kassenzeichen:		Hundesteuermarke-Nr.:	

Ich bitte um Befreiung der Hundesteuer nach § 6 der Hundesteuersatzung, weil der Hund ...

- als Blindenführhund, Assistenzhund oder Behindertenbegleithund ausgebildet wurde und ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, gehörlosen oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „B“, „BL“, „G“, „GL“, „H“ oder „TBI“ besitzen.
- ein Gebrauchshund ist, welcher ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet wird.
- in einer Einrichtung vom Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht ist.
- aus einem in Deutschland ansässigen Tierheim erworben wurde. Er ist bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres befreit.
- ein Diensthund von Polizei- und Zollbeamtinnen oder Polizei- und Zollbeamten ist und auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen wurde. Die Anschaffung erfolgte auf Kosten des Dienstherrn und verbleibt in dessen Eigentum. Die Unterhaltskosten werden im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten.
- ein Gebrauchshund von Forstbediensteten, angestellten Personen im Privatforst ist oder von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.
- eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt hat und regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnliche Einrichtungen eingesetzt wird.

Einen entsprechenden Nachweis füge ich dem Antrag bei.

Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 Hundesteuersatzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DGSVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Magistrat der Stadt Eschborn
Fachbereich 1
-Finanzen-
Rathausplatz 36
65760 Eschborn
Telefon: 06196. 490-0
E-Mail: steuern@eschborn.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611. 1408-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer verarbeitet.

Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e) EU-DSGVO i. V. m. den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung, der Hundesteuersatzung der Stadt Eschborn und weiterer Gesetze.

4. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergeben sich aus dem jeweiligen Formblatt. Sobald die Stadt Eschborn das von Ihnen unterzeichnete Formular bzw. die jeweiligen in sonstiger Form übermittelten Daten erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Adresse, etc.) für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens verarbeitet.

Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserem ausführlichen Informationsblatt (nähere Hinweise hierzu am Ende).

5. Ihre Datenschutzrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 -18, 21 EU-DSGVO).

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz).

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 EU-DSGVO).

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Fachbereich 1 -Finanzen- der Stadt Eschborn“, das online über unsere Internetadresse:

www.eschborn.de/service/datenschutz/

abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.